

Liebe Schwestern und Brüder,  
die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern hat mit der letzten Änderung der Corona-VO vom 6. Oktober 2021 die 2-G-Option eingeführt und folgende Regelungen getroffen:

Die **Corona-Landesverordnung (Corona-LVO M-V)** wird **bis zum 5. November 2021** verlängert.

#### **Neuregelungen für Veranstaltungen:**

- Bislang gab es eine Obergrenze für Veranstaltungen von 15.000 Personen.

Diese gibt es vom 8.10. an nicht mehr.

- Für Veranstaltungen außen gilt künftig, dass 75 Prozent aller vorhandenen Plätze belegt werden können. Dort, wo es keine festen Plätze gibt, gilt eine Richtgröße von 4 qm pro Person.

- Im Innenbereich bleibt es dabei, dass die Abstandsregeln eingehalten werden müssen. Dort, wo es keine festen Plätze gibt, gilt eine Richtgröße von 10 qm pro Person.

#### **Es wird ein 2G-Options-Modell eingeführt:**

- Das bedeutet: Veranstalter, Gastronomen und Einzelhändler (sofern diese nicht zum Grundbedarf gehören) können für ihre Veranstaltungen, Lokale, Geschäfte und Einrichtungen ein 2G-Modell wählen.

- In diesem Fall haben nur geimpfte oder von Corona genesene Bürgerinnen und Bürger Zutritt. Abstandsregel, Maskenpflicht und die Datenerfassung zwecks Kontaktverfolgung fallen dann weg. Durch den Wegfall der Abstandsregel können mehr Personen zugelassen werden.

- Umgekehrt müssen die Betreiberinnen und Betreiber sicherstellen und gegenüber dem Gesundheitsamt anzeigen, dass sie auf 2G umstellen.

#### **Wer ist von der Regel ausgenommen?**

- Kinder bis 6 Jahre

- Kinder bis 12 Jahre bei Vorlage eines tagesaktuellen Tests

- Bis zum 30.11. auch Kinder und Jugendliche von 12 bis 16 Jahren und Schwangere, jeweils bei Vorlage eines tagesaktuellen Tests

- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht gegen Corona impfen lassen können bei Vorlage eines tagesaktuellen Tests

#### **In welchen Bereichen ist 2G nicht möglich?**

Einzelhandel mit überwiegendem Sortiment für Lebensmittel, Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Blumenläden, Großhandel, Einzelhandel: Bekleidung, Schuhe, Bücher, Zeitungen; Friseure, andere Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme der körpernahen Dienstleistungen, Krankenhäuser, Arzt- und Zahnarztpraxen, Psychotherapeutenpraxen, sonstige Praxen, soweit medizinische, therapeutische oder pflegerisch notwendige Behandlungen angeboten werden.

Und natürlich gilt dies auch für Schulen, den Öffentlichen Personennahverkehr und andere öffentliche Einrichtungen.

#### **Spezialmärkte**

Die Regeln für Weihnachtsmärkte und andere Spezialmärkte sind noch einmal vereinfacht worden. Ziel ist es insbesondere, Menschenansammlungen zu vermeiden.

## **Entschädigungen für Ungeimpfte im Quarantänefall**

Ab dem 1. November 2021 erhalten Menschen ohne vollständigen Impfschutz, die von der zuständigen Behörde als Kontaktpersonen oder Reiserückkehrende aus einem Risikogebiet in Corona-Quarantäne geschickt werden, keine Entschädigungsleistungen mehr für ihren Arbeitsausfall. Arbeitsausfall. Ausdrücklich sieht § 56 Absatz 1 Satz 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vor, dass kein Anspruch auf eine Entschädigungsleistung besteht, wenn das Tätigkeitsverbot oder die Quarantäneanordnung durch Inanspruchnahme einer öffentlich empfohlenen Schutzimpfung oder anderer Maßnahme der spezifischen Prophylaxe hätte vermieden werden können. In Mecklenburg-Vorpommern kann allen erwachsenen Bürgerinnen und Bürgern seit vielen Wochen eine Impfung gegen COVID-19 angeboten werden, da ausreichende Mengen Impfstoff zur Verfügung stehen. Wer als gesunder erwachsener Mensch aus persönlichen Gründen eine Impfung ablehnt, hat keinen Anspruch auf Lohnersatzleistungen, die von der Gesamtgesellschaft getragen werden. Das Auskunftsrecht der Arbeitgeber im Falle der Auszahlung von Entschädigungsleistungen (Lohnfortzahlung) für die zuständige Bewilligungsbehörde ergibt sich laut Bundesministerium für Gesundheit (BMG) unter Verweis auf das Verweis auf das Datenschutzrecht nach § 26 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in (BDSG) in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Datenschutz - Grundverordnung (DSGVO).

Für Beamtinnen und Beamte soll es eine zeit- und wirkungsgleiche Regelung geben.

Als Anlage beigefügt schicke ich das Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 62 mit, welches die Sechzehnte Änderung der Corona-Landesverordnung MV vom 06.10.2021 enthält, sowie die nicht amtliche Lesefassung der Corona-Landesverordnung MV (mit Anlagen), die Anzeige einer Zwei-G-Durchführung als „Blanco-Vorlage“ (in pdf) und die Anzeige einer Zwei-G-Durchführung in word.

Besonders hinweisen möchte ich auf den neu eingeführten § 1d, der die sogen. 2-G-Option als übergreifende Regelung enthält.

Eine Anwendung der 2-G-Option für den Bereich der Religionsausübungspraxis, also für Gottesdienste, die bisher auch keinerlei Einschränkungen nach 3-G unterlagen, hat der Verordnungsgeber nicht intendiert. Aber überall wo bisher 3-G gilt, könnte 2-G eingeführt werden.

Das **Ampel-System** ist aufgrund der Änderung des Infektionsschutzgesetzes bereits am 16. September noch einmal geringfügig angepasst worden.

## **Die Corona-Ampel berücksichtigt drei Kriterien und im Vordergrund steht die Krankenhausauslastung:**

1. Die Auslastung der Krankenhäuser, auch „Hospitalisierung“ genannt
2. Die Auslastung der Intensivstationen durch Corona-Patienten
3. Die aktuellen Corona-Zahlen, also die so genannte Inzidenz

Herzliche Grüße

Markus Wiechert

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Der Beauftragte für Landtag und Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern

Kirchenrat Markus Wiechert

Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin